

Zeitschrift: Schweizerische Bauzeitung
Herausgeber: Verlags-AG der akademischen technischen Vereine
Band: 71/72 (1918)
Heft: 3

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

INHALT: Wettbewerb für Alkoholfreie Gemeindestuben und Gemeindehäuser. — Bautechnisch-landschaftliche Reliefs. — Neuerungen im Schoopschen Metallspritzverfahren. — Schweizerische Motorflugproben. — Schweizerischer Verein von Dampfkesselbesitzern. — Miscellanea: Schiefe Klappbrücke über den Erie-Kanal in Syracuse. Differender Breitflanschträger als Leitungsmaste. Kraftübertragungsleitung von 1380 m

Spannweite über den Höleford. Die Erdgasquelle von Neuengamme bei Hamburg. Die Kohlenförderung in den Vereinigten Staaten. — Konkurrenzen: Primarschulhaus in Arnes-sur-Orbe. — Literatur: Die Ursachen und die Verhütung der Litzunfälle. Literarische Neuigkeiten. — Vereinsnachrichten: Schweizerischer Ingenieur- und Architekten-Verein. Société technique fribourgeoise et Section de Fribourg. G. e. P.; Stellenvermittlung.

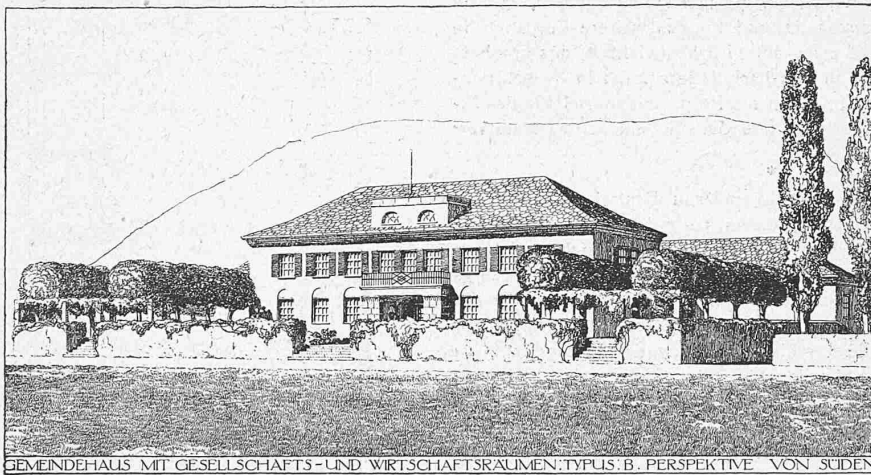
Band 72.

Nachdruck von Text oder Abbildungen ist nur mit Zustimmung der Redaktion und nur mit genauer Quellenangabe gestattet.

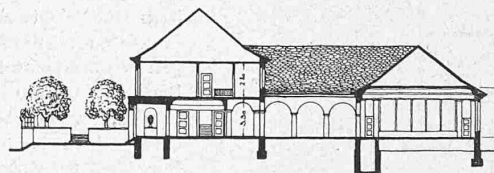
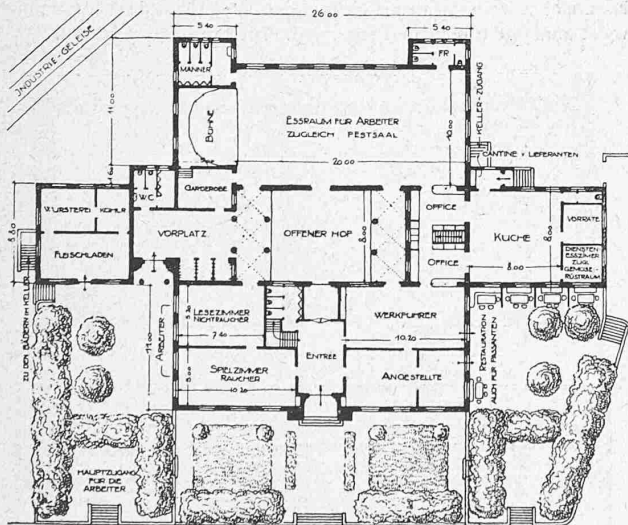
Nr. 3.

Wettbewerb für Alkoholfreie Gemeindestuben und Gemeindehäuser.¹⁾

Zur Gewinnung von Vorschlägen für Einrichtung alkoholfreier Gemeindestuben und für Errichtung ebensolcher Gemeindehäuser haben die „Kommission für Wirtschaftsreform der Schweiz. Gemeinnützigen Gesellschaft“ und der „Schweiz. Verband gemeinnütziger Vereine für alkoholfreie Wirtschaften“ den Wettbewerb veranstaltet, dessen Ergebnis wir hier zur üblichen Darstellung bringen. Es handelte sich dabei um einen *Ideen-Wettbewerb* im besten Sinne, denn das Bauprogramm war nur der Zweckbestimmung nach umschrieben. Hierüber gab die Einleitung des Programms eine Wegleitung, die wir zum bessern Verständnis der Leser hier im Auszug wiedergeben:



Typus B, Entwurf Nr. 51. — Als Wohlfahrts- und Gemeindefürsorgehaus für die A. I. A. G. in Chippis entworfen von Müller & Freytag, Architekten in Thalwil.



Grundriss und Schnitt durch Eingang, Hof und Saal. — 1:600.

dieses Gemeindehaus soll Gelegenheit bieten für alkoholfreie Bewirtung, auf Verlangen Tageskost, und eventuell verbunden sein mit eigentlicher alkoholfreier Speisewirtschaft. Die Einrichtung von Bädern, die Anlage eines Gartens oder eines Platzes für Spiele und Sport ist erwünscht. Von den besondern lokalen Verhältnissen hängt es ab, ob bei diesem Projekt eine teilweise Deckung der künftigen Betriebsauslagen erzielt werden könnte durch vorläufige Einrichtung von Verkaufsläden oder andern Mietlokalitäten, die später bei Bedarf ohne wesentliche bauliche Veränderungen in Räume für gemeinnützige Zwecke umgewandelt werden könnten.

C. Das Gemeindehaus mit Amträumen. Vielerorts wurden bis jetzt Gemeindehäuser errichtet, die nur für die Gemeindeverwaltung und für politische Zwecke dienen sollen, hie und da auch Kirchgemeindehäuser für religiöse Zwecke. Wo eine Gemeinde in der Regel wohl im Stande ist, einen grösseren Bau für das öffentliche Wohl zu erstellen, aber selbst unter Mithilfe von Privaten kaum die Mittel aufbringen würde, deren zwei oder mehrere für die verschiedenen Zwecke zu erbauen, ist anzustreben, alle öffentlichen Interessen in dem einen Haus zu vereinigen, das in diesem Fall geselligen, politischen und auch religiösen Zwecken dienstbar gemacht werden könnte und natürlich auch für alkoholfreie Verpflegung Gelegenheit bieten müsste.*

„Die Ausführung richtet sich in jedem einzelnen Fall nach dem Bedürfnis der Gemeinde, nach Lage und Grösse des zur Verfügung stehenden Bauplatzes, nach den aufzubringenden Geldmitteln

„A. Die Gemeindestube. In jeder Gemeinde macht sich je länger je mehr das Bedürfnis geltend nach einer öffentlichen Gemeindestube, die das ganze Jahr hindurch dem Publikum, insbesondere der schulentlassenen Jugend, zur Verfügung steht. Diese Gemeindestube, die ein eigentliches Volksheim sein will, soll dienen als Unterhaltungsraum, als Lese- und Schreibzimmer und als Aufenthaltsort für alleinstehende Personen, die keinen Familienanschluss haben, namentlich für junge, durch ihre Berufstätigkeit dem Elternhaus entzogene Leute. Die Gelegenheit zu alkoholfreier Verpflegung (kalte und warme alkoholfreie Getränke und auf Verlangen Tageskost), die an jedem Ort besonders für Alleinstehende Bedürfnis ist, ist immer vorzusehen. In ländlichen Verhältnissen kann

¹⁾ Vergl. Bd. LXX, S. 281 (15. Dez. 1917), Bd. LXXI, S. 248 ff. (8. Juni 1918).